



Allgemeine Geschäftsbedingungen

I. Geltungsbestimmungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Werbeagentur „agentur34“

1. Geltung der Bedingungen

- (1) Sämtliche Geschäfte die mit der Werbeagentur „agentur34“ (im folgenden Agentur genannt) abgeschlossen werden, alle Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich aufgrund der nachstehenden Geschäftsbedingungen. Diese gelten nach Ihrer Erklärung auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
- (2) Spätestens mit der Entgegennahme der Lieferung gelten die Bedingungen als angenommen. Anders lautende Geschäftsbedingungen verpflichten die Agentur nur dann, wenn sie schriftlich anerkannt werden.
- (3) Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur bei schriftlicher Bestätigung durch den Auftragnehmer wirksam.

2. Angebot und Vertrag

- (1) Alle Angebote sind freibleibend und unverbindlich.
- (2) Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung. Zeichnungen, Abbildungen, Masse, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur dann verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.
- (3) Bei Lichtwerbeanlagen, die einschließlich Montage angeboten werden, sind im Preis nicht enthalten: die niederspannungsseitige Installation, die Gerüsterstellung oder evtl. Hebezeuge, etwaige Leistungen anderer Gewerke, wie z.B. Maurer-, Verputz oder Abdichtungsarbeiten.
- (4) Die Gültigkeit der Verträge der Agentur ist unabhängig von der Genehmigung durch Behörden oder Dritte. Deren Beschaffung ist Sache des Auftraggebers. Soweit wir im Namen des Auftraggebers Genehmigungen einholen, sind wir dessen Vertreter. Dabei anhängige Kosten und Gebühren gehen unabhängig von der Erteilung der Genehmigung zu Lasten des Auftraggebers. Die Einleitung des gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungsverfahrens kann im Auftrag des Bestellers durch uns veranlasst werden. Die entstehenden Kosten wie z.B. Statik, Lagepläne, Flurkarten, Genehmigungsgebühren gehen grundsätzlich zu Lasten des Bestellers. Für die Erstellung der Werbeanlagenzeichnungen, Objektfotos, Recherche, Antragsformular usw. berechnen wir pauschal 75,00 € zzgl. Mehrwertsteuer. Dieser Betrag wird auch dann fällig, wenn keine Genehmigung erteilt wird. Wird die Fertigung und Montage vor der schriftlichen Genehmigung verlangt, so muss diese schriftlich erfolgen. Das Risiko möglicher Auflagen sowie die daraus entstehenden Kosten (unsere eingeschlossen) trägt der Besteller.
- (5) Notwendige Änderungen aufgrund behördlicher Auflagen gelten als Auftragserweiterung.

3. Werbemittlungsaufträge

- (1) Werbemittlungsaufträge werden zu den Geschäftsbedingungen und Preislisten der Werbeträger abgeschlossen, falls anderes nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Die Agentur verpflichtet sich, in jedem Falle den höchstmöglichen Rabatt mit dem Werbeträger zu vereinbaren. Bei Vereinbarung von Mengenrabatten und Malstaffeln erhält der Kunde bei Nichterfüllung der Rabatt- bzw. Staffelvoraussetzungen eine Nachbelastung, die sofort fällig ist.
- (2) Die Agentur ist für die vertragsgemäße Schaltung bei den Werbemedien verantwortlich. Für Mängel der Schaltung selbst haftet sie jedoch nicht, ist aber bevollmächtigt, etwaige Ansprüche der Kunden gegen die Werbeträger geltend zu machen.
- (3) Bei telefonisch erteilten Mittlungsaufträgen übernimmt die Agentur keine Haftung für Irrtümer und Fehler, sofern sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen.

4. Preise und Lieferumfang

- (1) Maßgebend sind die im Auftrag oder in der Auftragsbestätigung genannten Preise zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Frachtkosten, auch Mehrkosten für vom Auftraggeber gewünschte Versandarten gehen zu Lasten des Auftraggebers. Bei Sonderanfertigungen sind Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10 % des Gesamtlieferumfangs zulässig, der Gesamtpreis ändert sich entsprechend. Bei Sonderkonditionen erfolgt die Lieferung generell unfrei.
- (2) Bei übernommenen Montagearbeiten wird davon ausgegangen, dass sie ohne Behinderungen und Verzögerung ausgeführt werden können. In den Montagepreisen sind – auch wenn sie als Festpreis vereinbart sind – diejenigen Kosten nicht enthalten, die durch die vom Auftraggeber zu vertretenden Verzögerungen oder Behinderungen auftreten, in deren Folge zusätzlicher Material- oder Arbeitszeitaufwand erforderlich wird. Werden Lichtwerbeanlagen durch uns montiert, ist der Besteller zur unverzüglichen Abnahme nach Beendigung der Montage verpflichtet. Bei Verhinderung hat der Besteller die Abnahme binnen 12 Werktagen durchzuführen. Versand- oder montagefertig gemeldete Ware, die vom Besteller innerhalb von 5 Werktagen nicht abgerufen wird, wird auf Kosten und Gefahr des Bestellers eingelagert. Gleichzeitig erfolgt Rechnungslegung. Demontierte Werbeanlagen bleiben grundsätzlich beim Auftraggeber. Sonderabsprachen sind möglich. Ausgenommen sind

Leuchtstoffröhren und Neonsysteme. Nach dem Sondermüll - Beseitigungsgesetz müssen diese Teile entsorgt werden. Die sich daraus ergebende Kostenverordnung geht zu Lasten des Bestellers.

5. Lieferzeit

- (1) Liefertermine und Lieferfristen sind nur dann verbindlich, wenn sie in den Auftragsbestätigungen ausdrücklich vermerkt sind. Für ihren Beginn ist der Auftragseingang am Sitz der Agentur maßgeblich; sie enden am Tag, an dem die Ware die Agentur verlässt. Die Lieferzeiten werden angemessen verlängert, soweit und so lange der Auftraggeber die Prüfung von Andruck, Korrekturabzügen, Mustern, Klischees etc. vornimmt. Vom Auftrag abweichende Änderungen setzen mit Bestätigung der Änderung eine neue Lieferzeit in Kraft.
- (2) Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund von Ereignissen, die die Lieferung rechtzeitig erschweren oder unmöglich machen, hat die Agentur auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen die Agentur, die Lieferungen um die Dauer der Behinderung und um eine weitere angemessene Zeit hinauszuschieben oder vom Vertrag zurückzutreten, soweit er noch nicht erfüllt ist. Wenn die Behinderung länger als drei Monate dauert, ist der Auftraggeber nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten.
- (3) Sofern die Agentur die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen und Termine zu vertreten hat oder sich in Verzug befindet und dem Auftraggeber tatsächlich ein Schaden entsteht, hat der Auftraggeber Anspruch auf eine Verzugsentschädigung in Höhe von ½ v. H für jede vollendete Woche des Verzugs. Insgesamt jedoch höchstens bis zu 4 v. H des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Lieferungen und Leistungen darüber hinausgehende Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche jedweder Art sind ausgeschlossen.

6. Gefahrübergang

Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Lager der Agentur verlassen hat. Falls der Versand ohne Verschulden der Agentur unmöglich wird, geht die Gefahr mit Meldung der Versandbereitschaft auf den Auftraggeber über.

7. Urheber- und sonstige Rechte

- (1) Das Urheber- und Vervielfältigungsrecht an Eigenskizzen, Entwürfen, Originalen usw. verbleibt allein bei der Agentur. Nachdruck oder sonstige Nachfertigung gewerblich oder urheberrechtlich geschützter Lieferungen ist nicht gestattet.
- (2) Zur Druckerstellung benötigte Materialien und Filme bleiben auch bei gesonderter anteiliger Berechnung Eigentum der Agentur. Selbiges gilt für erforderliche Digitalisierungen von Logos, Signets etc. und die in ihrem Ergebnis gespeicherten Datenbestände.
- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, bestellte Motive, Schriften, Zeichnungen oder Logos selbst hinsichtlich Urheber- oder anderen Rechten zu überprüfen. Der Käufer von vorräufigen Motiv- und Emblemartikeln trägt das Risiko bzw. muss vor Verkauf selbst überprüfen, inwieweit er berechtigt ist, diese Artikel zu verkaufen. Er stellt die Agentur von jeglichen Schadensersatzansprüchen frei.
- (4) Erbrachte Werbeleistungen stehen dem Auftraggeber nur für den vereinbarten Werbezweck zur Verfügung. Für darüber hinausgehende Verwertungen bedarf es jeweils einer gesonderten Vereinbarung über den Umfang, die zeitliche und territoriale Nutzung und einer entsprechenden Vergütung.
- (5) Soweit Werksleistungen urheberrechtlich Schutz finden, wird der sachliche und territoriale Umfang der Verwertungsrechte – wie Vervielfältigungs-, Verbreitungs-, Sendungsrechte und dergleichen im Vertrag im einzelnen festgelegt. Diese Verwertungen werden durch die vereinbarte Vergütung abgegolten.
- (6) Soll das ausschließliche Nutzungsrecht – alle Nutzungsarten zu nutzen – eingeräumt werden, so muss diese Regelung ausdrücklich unter Festlegung der Vergütung besonders vereinbart werden.
- (7) Sollen die im Rahmen einer Werbeaktion erarbeiteten Gestaltungen als Warenzeichen, Geschmacksmuster, als Ausstattung, Firmen- oder Warensignets vom Auftraggeber übernommen werden, so ist hierfür eine besondere Vergütung zu erbringen. Die Erfüllung der formalrechtlichen Voraussetzungen obliegt dem Auftraggeber: die Agentur ist von jeder diesbezüglichen Haftung freigestellt.
- (8) Abgelehnte Werkgestaltungen und –leistungen wie Skizzen, Entwürfe und dergleichen bleiben der Agentur zur anderweitigen Nutzung vorbehalten.
Der Auftraggeber kann diese gegen angemessene Vergütung für sich reservieren lassen. In jedem Falle ist der zur Ihrer Anfertigung erforderliche Aufwand vom Auftraggeber zu tragen.

8. Schadensersatz

- (1) Kommt der Vertrag aus vom Auftraggeber zu vertretenden Gründen nicht zur Durchführung, steht der Agentur eine Entschädigung in Höhe von 30 % des Nettoauftragswertes zu. Dem Auftraggeber bleibt es unbenommen, im Einzelfall das Entstehen eines geringeren Nachteiles nachzuweisen. Darüber hinaus schuldet der Auftraggeber Ersatz bereits entstandener Aufwendungen.
- (2) Insbesondere werden die Kosten für Skizzen, Entwürfe, Probedrucke und Muster in jedem Fall berechnet, auch wenn der Auftrag nicht zur Durchführung kommt.

9. Gewährleistung und Warenrücknahme

- (1) Ordnungsgemäß bestellte Artikel können weder umgetauscht, noch zurückgegeben werden. Lagerartikel sind hiervon ausgenommen, jedoch sind in einem Rückgabefall die entstandenen Nebenkosten für Versand und Verpackung zzgl. einer Bearbeitungsgebühr von 10 % des Warenwertes vom Käufer zu tragen.
- (2) Der Auftraggeber ist verpflichtet, die gelieferte Ware unverzüglich nach Empfang zu untersuchen. Die Lieferung gilt als genehmigt, wenn eine Mängelrüge nicht binnen 3 Tagen, bei versteckten Mängeln nicht innerhalb von drei Monaten (gebrauchte Waren: 1 Jahr) nach Eintreffen am Bestimmungsort schriftlich bei der Agentur eingegangen ist.
- (3) Bei begründeter Mängelrüge ist die Agentur zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung berechtigt. Sie haftet nur für Mängel an der gelieferten Ware nach Ausschluss von Mängelfolgeschäden durch fahrlässiges Verhalten der Agentur oder ihrer Verrichtungsgehilfen. Ansprüche gegen die Agentur und deren Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen wegen Schäden, die dem

Auftraggeber oder einem Dritten entstehen, insbesondere auch solche aus positiver Vertragsverletzung, verschulden bei Vertragsabschluß und fahrlässig begangener unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen.

(4) Im Gewährleistungsfall übernimmt die Agentur die Aufwendungen für die Behebung des Mangels ausgenommen die Kosten für die An- und Abfahrt. Etwaige Kosten für Gerüststellungen oder sonstige Montagehilfen werden darüber hinaus nur bis zur Höhe des ursprünglichen Wertes des schadhaft gewordenen Teiles übernommen.

(5) Die Gewährleistungspflicht ist ausgeschlossen, wenn bei lichttechnischen Anlagen nicht die von der Agentur, bzw. deren Erfüllungsgehilfen gelieferte Geräte und Zubehör verwendet werden oder die gelieferten Anlagen von Dritten nicht vorschriftsgemäß installiert oder gewartet wurden.

(6) Abweichungen zu den Breiten- und Längenangaben sind mit einer üblichen Toleranz von +/- 7 % zulässig. Das gleiche gilt für geringfügige Abweichungen in der Darstellung oder in der Farbe, verglichen mit der Kundenvorlage. Derartige Abweichungen sind in der Regel technisch bedingt, deshalb liegt bei Auftreten dieser Abweichungen trotzdem eine vertragsgemäße Leistung vor. Der Kunde ist hier nicht zur Annahmeverweigerung oder Abzügen berechtigt.

(7) Für vom Auftraggeber gelieferte Materialien übernimmt die Agentur keine Gewährleistung. Die von ihm angelieferten Teile werden von der Agentur sorgfältig behandelt und vor dem Druck zwecks Eignung überprüft. Dennoch können Temperaturunterschiede oder chemische Einflüsse im Nachhinein zu anderen Ergebnissen führen. Auch für eventuelle Ausfälle kann von der Agentur keine Haftung übernommen werden.

(8) Außendienstmitarbeiter und Handelsvertreter der Agentur sind ohne deren vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, einwandfrei gelieferte Ware zurückzunehmen oder umzutauschen.

10. Haftung

(1) Ansprüche – gleich aus welchem Rechtsgrund – gegen die Agentur und deren Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, wegen fahrlässig verursachter Schäden, die dem Auftraggeber oder einem Dritten entstehen, insbesondere solche aus positiver Vertragsverletzung, verschulden bei Vertragsabschluß und unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen. Ausgenommen sind Schadensersatzansprüche wegen Schädigung des Lebens, Körpers und der Gesundheit.

(2) Für den rechtlichen Bestand aller vom Auftraggeber gemachten Angaben, insbesondere über Warenzeichen, Geschmacksmuster, Ausstattungen, Firmen und Warenbezeichnungen haftet der Auftraggeber. Daraus gegen die Agentur hergeleitete Ansprüche werden ausgeschlossen. Im gegebenen Fall hat der Auftraggeber die Agentur von jeder Haftung freizustellen.

11. Eigentumsvorbehalt

(1) Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises sowie bis zur Erfüllung sämtlicher gegen den Auftraggeber aus der Geschäftsverbindung erhobenen Forderungen Eigentum der Agentur.

(2) Forderungen aus der Weiterveräußerung der gelieferten Waren werden von vornherein an die Agentur abgetreten. Der Auftraggeber hat auf Verlangen der Agentur seinen Abnehmern von der Abtretung Mitteilung zu machen und diese aufzufordern, nur noch Zahlungen an die Agentur zu leisten. Dies hat auch unumschränkte Gültigkeit, wenn dem Auftraggeber Zahlungsziele eingeräumt wurden.

(3) Übersteigt der Wert der für die Agentur bestehenden Sicherheiten deren Forderungen um mehr als 50 v.H., so ist diese auf Verlangen des Auftraggebers zur Freigabe eines entsprechenden Teils des Sicherungsrechts bereit.

12. Zahlung

(1) Der Rechnungsbetrag ist – wenn nichts anderes vereinbart ist – sofort ohne Abzug fällig. Die Agentur ist berechtigt, bei Zahlungsverzug Zinsen, die 4 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Bundesbank liegen und Mahnkosten in Höhe von € 5,00 pro Mahnschreiben zu berechnen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt hiervon unberührt.

(2) Bei Neukunden und Kunden aus dem Ausland kann Vorkasse oder Nachnahme gefordert werden. Lieferungen zu Sonderkonditionen sind sofort zahlbar ohne Abzug.

(3) Der Auftraggeber kann gegen Ansprüche der Agentur nur aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht ausüben, wenn seine Gegenforderung schriftlich von ihr anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist. Ansprüche aus diesem Vertrag kann der Auftraggeber nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Agentur abtreten.

(4) Erstellte Gutschriften können nur mit neuen Warenlieferungen verrechnet werden.

13. Geheimhaltung

Die Agentur betrachtet alle Kenntnisse, die sie über den Auftraggeber, dessen Produkte und Intentionen erlangt als anvertraute Geschäftsgeheimnisse. Alle bei ihr Beschäftigten sind zur Geheimhaltung verpflichtet. Selbiges gilt für ihre Erfüllungsgehilfen. Für Schäden, die durch Dritte oder gezielte Werkspionage entstehen, haften wir in keinem Falle.

14. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für Lieferungen, Leistungen und Zahlungen ist der Firmensitz, 17033 Neubrandenburg. Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, soweit gesetzlich zulässig, ebenfalls Neubrandenburg.

15. Wirksamkeit der AGB

Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.